

SATZUNGEN

DER

DEUTSCHEN GARTENBAU-GESELLSCHAFT

(D. G. G.)

(Gesellschaft mit Korporationsrechten.)

1910

Vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preussen, seines Schirmherrn, verändert der seit 1822 bestehende „Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preussischen Staaten", dem durch Allerhöchste Kabinetsordre die Rechte einer Korporation verliehen sind, unter Ausdehnung seines Tätigkeitsgebietes auf ganz Deutschland mit seinen Kolonien und Schutzgebieten seinen Namen in **„Deutsche Gartenbau-Gesellschaft"** (D. G. G.) und beschliesst, dass das bisher geltende „Revidierte Statut" durch folgende Satzung ersetzt wird.

Satzung

der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft

(D. G. G.)

Die Gesellschaft hat Korporationsrechte.

§ 1.

Name und Zweck der Gesellschaft.

Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Gartenbau-Gesellschaft" (abgekürzt D. G. G). Ihr Zweck ist die Förderung des Gartenbaues in praktischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Beziehung.

§ 2.

Mittel zur Erreichung des Zweckes der Gesellschaft.

a) Um im Interesse der Gesellschaft regere Mitarbeit sämtlicher Mitglieder zu erzielen, werden Sonderabteilungen, in denen besondere Zweige des Gartenbaues gepflegt werden, errichtet. An der Spitze dieser Sonderabteilungen steht ein Vorstand. Die Vorsitzenden dieser Abteilungen sind zu gleicher Zeit Präsidialmitglieder der Gesellschaft.

b) Veranstaltung regelmässiger Versammlungen.

c) Veranstaltung grösserer und kleinerer Ausstellungen.

d) Förderung des gärtnerischen Unterrichts- und Wohlfahrtswesens.

e) Vorträge.

f) Herausgabe einer Zeitschrift.

g) Stiftung von Stipendien.

h) Verleihung von Medaillen und Wertzeugnissen.

i) Unterhaltung einer Bibliothek.

k) Unterstützung wissenschaftlich-praktischer Arbeiten.

§ 3.
Sitz der Gesellschaft.

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Zweigniederlassungen können errichtet werden.

§ 4.
Einteilung der Mitglieder.

Die Gesellschaft hat folgende Arten von Mitgliedern:

1.) Ehrenmitglieder. Diese werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidiums auf Lebenszeit gewählt. Sie sind nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten.

2.) Korrespondierende Mitglieder. Diese werden durch das Präsidium ernannt. Sie zahlen keine Beiträge, besitzen keinen Anteil am Vermögen der Gesellschaft und haben kein Stimmrecht. Ihre Ernennung hat eine rege Mitarbeit zur Voraussetzung.

3.) Ordentliche Mitglieder. Diese haben Sitz und Stimme in den Generalversammlungen.

4.) Patronatsmitglieder. Diese haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und zahlen einen Jahresbeitrag von 100 M.

5.) Lebenslängliche Mitglieder. Diese haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind gegen Zahlung eines einmaligen Beitrages, welcher aber nicht weniger als M. 300.— betragen darf, von jedem weiteren Beitrage befreit. Durch Beschluss des Präsidiums kann dieser Beitrag abgeändert werden.

6.) Auswärtige Mitglieder. Diese müssen ordentliche Mitglieder auswärtiger, der D. G. G. angeschlossener Gartenbauvereine sein. Die auswärtigen Mitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechts. Ihr Jahresbeitrag beträgt 10 Mark.

Alle Vereinbarungen in Bezug auf die Angliederung von Vereinen oder Korporationen schliesst das Präsidium ab.

§ 5.

Mitgliederbeiträge und Geschäftsjahr.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt vorläufig einen Jahresbeitrag von M. 15.—. Wer nach dem 1. Juli aufgenommen wird, zahlt für das laufende Jahr die Hälfte des Jahresbeitrages.

Der erstmalige Jahresbeitrag ist innerhalb 14 Tagen nach der erfolgten Aufnahme, jeder fernere Jahresbeitrag vor dem 1. April eines jeden Iahres zu entrichten.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar.

§ 6.

Aufnahme der Mitglieder.

Wer in die Gesellschaft aufgenommen werden will, hat der Geschäftsstelle davon Mitteilung zu machen.

Als ordentliche Mitglieder können ausser Personen (Damen und Herren) auch Behörden, Institute, Vereine usw. aufgenommen werden. Letztere können durch einen Beauftragten in den Sitzungen vertreten werden.

Die erfolgte Aufnahme wird dem Aufgenommenen unter gleichzeitiger Zustellung der Satzungen und des Mitgliederverzeichnisses

seitens der Geschäftsstelle mitgeteilt. Nach Zahlung des laufenden Jahresbeitrages erhält der Aufgenommene die Mitgliedskarte für das laufende Jahr.

§ 7.

Ausscheiden der Mitglieder.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod;

b) durch Austritt.

Der Austritt ist frühestens zwei Jahre nach dem Eintritt und immer nur am Schlusse eines Geschäftsjahres durch Uebersendung einer an die Geschäftsstelle zu richtenden schriftlichen Mitteilung zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Präsidiums ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen der Gesellschaft schädigt oder sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lässt. Der Ausschlussantrag kann auch beim Präsidium schriftlich eingereicht werden, doch muss derselbe mindestens von 10 Mitgliedern der Gesellschaft unterzeichnet sein. Von dem Antrage auf Ausschluss ist das betreffende Mitglied vor der Beschlussfassung in Kenntnis zu setzen.

d) durch Streichung. Wer den Jahresbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt oder seiner Einziehung durch Nachnahme nicht Folge gibt, kann durch Beschluss des Präsidiums aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Für das laufende Jahr oder für die ersten beiden Jahre nach seinem Eintritt bleibt das durch Ausschluss oder Streichung ausscheidende Mitglied für die fälligen Jahresbeiträge der Gesellschaft gegenüber haftbar.

Ein Mitglied, welches aus der Gesellschaft ausscheidet, verliert jedes Anrecht auf das Vermögen der Gesellschaft.

§ 8.

Gäste.

Allen Mitgliedern ist es gestattet, Gäste zu den Versammlungen der Gesellschaft einzuführen.

§ 9.

Das Präsidium.

Die Interessen der Gesellschaft werden von einem Präsidium wahrgenommen.

Es setzt sich zusammen aus dem Ehrenpräsidenten, dem Präsidenten der Gesellschaft, den Vorsitzenden der Sonderabteilungen oder ihrer Stellvertreter, sowie aus höchstens 15 aus den ordentlichen Mitgliedern von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählten Präsidialmitgliedern.

Aus dem Präsidium scheidet alljährlich die Hälfte der Mitglieder nach der Amtsdauer aus. Bei gleicher Amtsdauer werden die Ausscheidenden durch das Los bestimmt. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar. Die Wahlen erfolgen in der ordentlichen Generalversammlung.

Unmittelbar nach der Generalversammlung tritt das neue Präsidium zusammen und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten der Gesellschaft und das geschäftsführende Präsidium.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsdauer aus, so ergänzt sich dieses durch Zuwahl aus den ordentlichen Mitgliedern.

Das Präsidium wird im Auftrage des geschäftsführenden Präsidiums berufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Es muss einberufen werden, und zwar innerhalb 10 Tagen, falls ein Drittel der Präsidialmitglieder dies schriftlich beantragt.

Die Einberufung des Präsidiums erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung.

Den Vorsitz in den Sitzungen des Präsidiums führt der Präsident der Gesellschaft oder bei dessen Behinderung einer der Vizepräsidenten. Sind auch diese nicht anwesend, so erwählt das Präsidium aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidungen des Präsidiums können auch auf schriftlichem Wege eingeholt werden.

Das Präsidium gibt die Anweisungen für die Geschäftsführung.

Es hat zu beschliessen:

1. über die Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern,
2. über die Bildung von Sonderabteilungen und Zweigniederlassungen (Ortsgruppen und Gauverbände).
3. über die Angliederung von Vereinen oder Korporationen,
4. über Ort und Zeit von Ausstellungen,
5. über Ort und Zeit der Generalversammlungen,
6. über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Das Präsidium prüft durch den aus seiner Mitte von ihm gewählten Kassenausschuss, der aus 3 Mitgliedern zu bestehen hat, die gesamte Kassenverwaltung, ebenso lässt es durch seinen Kassenausschuss den Jahresabschluss prüfen und durch ihn der Generalversammlung Bericht erstatten und Entlastung beantragen.

Das Präsidium wählt die ihm erforderlich erscheinenden Arbeits-Ausschüsse und setzt ihre Geschäftsordnungen fest.

Über Beschwerden irgend welcher Art entscheidet das Präsidium endgültig.

§ 10.

Das geschäftsführende Präsidium.

Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten der Gesellschaft,
2. den Vize-Präsidenten,

3. dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter,
4 dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter.

Wiederwahl ist zulässig.

Sie führen ihr Amt bis zur Bildung des neuen geschäftsführenden Präsidiums, die stets am Tage der ordentlichen Generalversammlung erfolgt. Dem geschäftsführenden Präsidium liegt es ob, die Vorlagen für das Präsidium und die Generalversammlung vorzubereiten und die Ausführung der Beschlüsse zu überwachen.

Ausserdem hat das geschäftsführende Präsidium den Etat aufzustellen, alle ausserordentlichen Ausgaben zu beschliessen, die Geschäftsführung des Geschäftsführers zu überwachen und die erforderlichen Beamten anzustellen.

Das geschäftsführende Präsidium vertritt die Gesellschaft nach aussen und in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten.

Zur Gültigkeit von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften, die die Gesellschaft verpflichten, ist unter der Urkunde die Unterschrift des Präsidenten und eines Vizepräsidenten, oder, wenn der Präsident verhindert ist, die Unterschrift zweier Vizepräsidenten erforderlich und ausreichend.

Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag, über den abgestimmt wurde, als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich herbeigeführt werden.

§ 11.

Die Geschäftsstelle.

Zu Leitern der Geschäftsstelle werden vom geschäftsführenden Präsidium ein oder mehrere Geschäftsführer (Generalsekretäre) angestellt. Sowohl die Schliessung der Anstellungsverträge als die Kündigung der Verträge mit den Geschäftsführern erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium.

Die Geschäftsführer haben den Generalversammlungen, den Sitzungen des gechäftsführenden Präsidiums und des Präsidiums, und, soweit das möglich ist den Arbeitsausschüssen beizuwohnen. Sie sorgen für die Ausführung aller Versammlungsbeschlüsse, sie leiten die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und sind mit der Ueberwachung der Angestellten als deren unmittelbare Vorgesetzte, betraut.

§ 12.

Die Generalversammlungen.

Die Generalversammlungen sind ordentliche und ausserordentliche.

Die ordentliche Generalversammlung findet in jedem Jahre möglichst während der ersten 3 Monate statt. Die Generalversammlungen können an beliebigen Orten Deutschlands abgehalten werden. Ausserordentliche Generalversammlungen müssen auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Sie müssen auch dann berufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens 40 Mitgliedern bei dem geschäftsführenden Präsidium schriftlich gestellt wird. In diesem Falle muss die Generalversammlung innerhalb 30 Tagen stattfinden. Für Satzungsänderungen ist nur eine Generalversammlung zuständig, die an dem Sitz der Gesellschaft stattfindet.

Die ordentliche Generalversammlung

1.) wählt die in § 9 vorgesehenen Mitglieder für das Präsidium.
2.) nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Präsidiums entgegen,
3.) vollzieht die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsstelle,
4.) entscheidet über vorgeschlagene Satzungsänderungen.
5.) wählt Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

Die Berufung und Leitung der Generalversammlungen erfolgt durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten der Gesellschaft. Die Berufung soll mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in dem amtlichen Organ der Gesellschaft erfolgen.

Ausserdem können die Mitglieder durch besondere Benachrichtigung von den Generalversammlungen unter Angabe der Tagesordnung in Kenntnis gesetzt werden.

Die Generalversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu Beschlüssen, welche Aenderungen der Satzungen, Erwerbung, Belastung oder Veräusserung von Grundstücken betreffen, ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wahlen werden, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch Zuruf vorgenommen. Bei Widerspruch erfolgen sie durch Stimmzettel.

Ueber die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Mitgliedern des Präsidiums und einem Leiter der Gesellschaft zu unterschreiben ist.

§ 13.

Die Mitglieder.

Die Mitglieder haben das Recht

a) der Teilnahme an den Versammlungen
b) der unentgeltlichen Benutzung der Bibliothek,
c) des freien Eintritts bei Ausstellungen der Gesellschaft.
d) auf unentgeltliche Lieferung des amtlichen Organs der Gesellschaft und sonstiger Veröffentlichungen.

§ 14.

Auflösung der Gesellschaft.

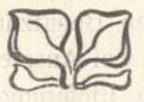
Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft ist nur zulässig, wenn er entweder von dem Präsidium oder von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder gestellt wird.

Zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung ist eine ausserordentliche Generalversammlung nach dem Sitz der Gesellschaft zu berufen, und ist jedem Mitgliede der Antrag auf Auflösung bekannt zu geben.

Zu dem Beschlusse der Auflösung ist notwendig, dass in der Generalversammlung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und von diesen mindestens drei Vierteile dem Beschlusse zustimmen. War die Hälfte der ordentlichen Mitglieder nicht anwesend, so ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig und muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Generalversammlung einberufen werden, in der alsdann die Auflösung ganz unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch Zustimmung der drei Vierteilen Mehrheit beschlossen werden kann. Für den Beschluss auf Auflösung der Gesellschaft ist die Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch Liquidatoren, welche das Präsidium erwählt.

Ueber die Modalitäten der Liquidation und den Anfall des Gesellschaftsvermögens entscheidet vorbehaltlich der Genehmigung des Schirmherrn die Generalversammlung.



DRUCK VON ANTON TIMM, STRAUSBERGERSTR. 14.